

Förderungsrichtlinien für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine der Gemeinde Schöffengrund

Die Gemeinde Schöffengrund ist bestrebt, öffentliche Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien zu unterstützen und damit das Vereinsleben zu fördern. Mit dieser Förderung soll insbesondere den sporttreibenden und kulturellen Vereinen eine gesunde Breitenarbeit ermöglicht werden.

Diese Aufgabe setzt eine Einstufung in folgende vier Gruppen voraus:

- I. sporttreibende Vereine
- II. kulturelle Vereine
- III. sonstige Vereine
- IV. Sonderstatus

Die Einstufung der Vereine ist aus der Anlage I zu diesen Richtlinien ersichtlich. Sie wird je nach Bedarf durch den Gemeindevorstand ergänzt und berichtigt.

1. Allgemeine Förderung der Vereine

- 1.1. Vereine, außer Burschenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen, nach Anlage I erhalten ohne Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR.
- 1.2. Die Frauenchöre erhalten einen weiteren jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR als Entschädigung für das Beerdigungssingen.
- 1.3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die regelmäßig gemeindeeigene Anlagen und Einrichtungen benutzen (z.B. Fußballvereine, Tischtennisvereine, Schützenverein Schwalbach e.V.).

2. Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

- 2.1. Vereine der Gemeinde Schöffengrund, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 8,00 EUR.

Grundlage der Berechnungen sind die statistischen Meldungen der sporttreibenden Vereine an den Landessportbund Hessen oder bei den übrigen Vereinen die Nachweise der von ihnen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendlichen oder die Beitragsnachweise.

Der Beihilfeantrag muß bis zum 01. März eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand vorliegen.

- 2.2. Um die Jugendarbeit besonders zu fördern, erhalten Vereine, die mit Jugendgruppen zu Freizeiten oder Jugendlagern fahren, pro Tag und Teilnehmer 5,00 EUR. Die Mindestzeit des Heim- oder Lageraufenthaltes beträgt zwei Tage.

Der Zuschuss ist unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl und der Dauer des Heim- bzw. Lageraufenthaltes rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Programm für den Aufenthalt im Freizeithaus oder Jugendlager beizufügen. Die erforderliche Aufsicht durch einen Jugendgruppenleiter oder sonstigen Mitarbeiter der Jugendpflege muß gewährleistet sein.

Nach Abschluss der Fahrt ist der Gemeinde eine Liste der tatsächlichen Fahrtteilnehmer mit Adresse und Geburtsdatum vorzulegen.

3. Benutzung der Sport- und Kulturhalle Schwalbach

- 3.1. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen können unentgeltlich in der Sport- und Kulturhalle durchgeführt werden. Unter kulturellen Veranstaltungen sind Vorträge, Konzerte, akademische Feierstunden, Ausstellungen sowie Weihnachtsfeiern ohne Ausschank zu verstehen.
- 3.2. Von Vereinen, die für ihre Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben, und/oder die Selbstbewirtschaftung durchführen, sind 15% der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 100,00 EUR für den ersten Tag und 50,00 EUR für jeden weiteren Tag an die Gemeinde abzuführen; bei der Berechnung des abzuführenden Betrags wird das Eintrittsgeld bis zu höchstens 3,00 EUR berücksichtigt. Die Eintrittskarten sind vor der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung abzustempeln. Diese Regelung gilt für die Schöffengrunder Vereine oder Interessengruppen; für alle weiteren Veranstaltungen erfolgt eine gesonderte Regelung.
- 3.3. Musische Vereine, die Konzerte in der Sport- und Kulturhalle durchführen und Eintrittsgelder erheben (ohne Ausschank) haben eine Veranstaltung im Kalenderjahr frei.
- 3.4. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist die Nutzung der Sport- und Kulturhalle für die Durchführung des „Schöffengrunder Liedertages“ kostenfrei.

4. Bezuschussung im Rahmen von Partnerschaftsbegegnungen

4.1. Bezuschussung von Vereinsfahrten zu den Partnergemeinden Chauray und Langewiesen

Im Rahmen der bestehenden Partnerschaften zwischen der Gemeinde Schöffengrund und der französischen Gemeinde Chauray sowie der thüringischen Stadt Langewiesen erhalten die in Anlage I dieser Richtlinien eingetragenen Vereine im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten nach Chauray und Langewiesen einen Fahrtkostenzuschuss. Die Mindestteilnehmerzahl wird auf 8 Personen festgelegt. Die Aufenthaltsdauer in der Partnergemeinde muss mindestens 1 Übernachtung betragen.

Der Fahrtkostenzuschuss ist zweckgebunden und beträgt:

- a) für Fahrten in die französische Partnergemeinde Chauray pro Person und Fahrt für Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende (bis 25 Jahre) 25,00 EUR und für alle übrigen Personen 15,00 EUR.
- b) für Fahrten nach Langewiesen pro Person und Fahrt für Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende (bis 25 Jahre) 13,00 EUR und für alle übrigen Personen 8,00 EUR.

Dieser Fahrtkostenzuschuss kann jedem Verein nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Ausgenommen sind hiervon die im Partnerschaftsring durchgeführten Fahrten.

Der Antrag auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt unter Beifügung eines Veranstaltungsprogrammes und mit der vorläufigen Teilnehmerzahl zu stellen.

Die endgültige Abrechnung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt nach Beendigung der Fahrt nach Vorlage der Fahrtteilnehmerliste unter Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums, evtl. mit dem Vermerk „Jugendlich usw.“, sowie der Unterschrift.

4.2. Bezuschussung von Besuchen von Delegationen und Vereinen aus den Partnerschaftsgemeinden Chauray und Langewiesen

Vereine, die Delegationen (mindestens 25 Personen) aus den Partnerschaftsgemeinden zu Besuch erwarten, können einen Zuschuss beantragen, jedoch nur einmal pro Kalenderjahr.

Der Zuschuss beträgt je Gast und Tag 3,00 EUR. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der endgültigen Gästeliste.

Sonstige Vereinsfahrten

4.3. Für sonstige Vereinsfahrten zu in- und ausländischen Vereinen und Veranstaltungen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

5. Sportplätze

5.1. Die gemeindeeigenen Sportplätze werden den Vereinen im Rahmen der bestehenden Pachtverträge sowie den Sportfachverbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.2. Die Gemeinde Schöffengrund behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen die Sportanlagen zu nichtsportlichen Veranstaltungen zu benutzen.

6. Sonstige Sportanlagen

Sonstige Sportanlagen werden ebenfalls den Vereinen kostenlos zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt (z.B. Schützenraum in der Sporthalle Schwalbach). Die kostenlose Überlassung erfolgt ausschließlich für sportliche Zwecke.

7. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplätzen

7.1. Die Bewirtschaftung, Wartung und Pflege der Sportplätze einschließlich der Nebenanlagen übernehmen die Vereine. Hierfür gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 EUR für einen Rasenplatz und 500,00 EUR für einen Hartplatz.

Sonstige Bewirtschaftungskosten (z.B. Benzin- und Reparaturkosten für Geräte) trägt der Verein. Die Düngung der Rasenplätze übernimmt die Gemeinde.

7.2. Auf Antrag kann zur Anschaffung eines Gerätes zur Durchführung von Pflegemaßnahmen der jährliche Zuschuss für bis zu 6 Jahre im Voraus gezahlt werden. Der jährliche Zuschuss wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung sonstiger Sportanlagen

8.1. Der Reit- und Fahrverein Schwalbach e.V. erhält für die Pflege der Außenanlage 1.000,00 EUR jährlich.

8.2. Die Sportschützen Niederwetz e.V. erhalten für die Pflege der Außenanlage 1.000,00 EUR jährlich.

8.3. Andere schießsporttreibende Vereine (z.B. Bogenschützenvereine), die auf die Nutzung von Außenanlagen angewiesen sind, erhalten für die Pflege der Anlage 375,00 EUR jährlich.

8.4. Der Tennisclub Schöffengrund e.V. erhält für die Unterhaltung der Tennisaußenanlage jährlich 500,00 EUR.

9. Investitionen zum Bau und zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Zuschüsse zu Investitionen zum Bau und zur Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen können nur gewährt werden, soweit die bereitstehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in dieser Höhe zulassen.

9.1. Gemeindliche Investitionszuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers angemeldet, gefördert und auch tatsächlich bezuschusst wird. Die Höhe des Investitionszuschusses der Gemeinde beträgt 10% der vom Lahn-Dill-Kreis als förderungswürdig festgesetzten Bausumme. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Land oder der Kreis den Zuschuss auch bezahlt.

9.2. Von diesem Grundsatz nach Ziffer 9.1. kann nur abgewichen werden, wenn eine vereinseigene Sportanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde Schöffengrund gebaut wird, ohne dass hierfür Landes- und Kreismittel gezahlt werden. In diesen Fällen sind dem Gemeindevorstand die gleichen Unterlagen wie bei einer Bezuschussung durch das Land und den Kreis vorzulegen. Für diese Projekte ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich, sofern die erwartete Beihilfe 20% der Gesamtkosten oder 5.000,00 EUR pro Objekt übersteigt.

9.3. Für die Instandhaltung vereinseigener Gebäude gewährt die Gemeinde 20% der zuwendungsfähigen Kosten. Bei einer Instandhaltungsmaßnahme von mehr als 12.500,00 EUR innerhalb eines Haushaltsjahres erhöht sich dieser Satz auf 25%

10. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Vereine nach Anlage I dieser Förderungsrichtlinien erhalten für Jubiläen folgende Zuschüsse:

25 Jahre	150,00 EUR
50 Jahre	200,00 EUR
75 Jahre	250,00 EUR
100 Jahre	400,00 EUR
125 Jahre	400,00 EUR
150 Jahre	400,00 EUR

11. Förderung der musischen Vereine

11.1. Musische Vereine erhalten zu den Kosten des Chorleiters einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR.

11.2. Kinder- und Jugendchöre bzw. deren Träger erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 30% der tatsächlichen Kosten des Chorleiters, höchstens jedoch 500,00 EUR.

12. Anträge für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge müssen von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Den Zuschussanträgen zu Punkt 9 dieser Richtlinien sind ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Verein muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung steht.

13. Verwendungsnachweise

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Schöffengrund über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die zugewendeten Beträge nicht den Richtlinien entsprechend verwandt worden sind.

14. Schlußbestimmung

Aus diesen Förderungsrichtlinien können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

15. Inkrafttreten

Vorstehende Förderungsrichtlinien für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine der Gemeinde Schöffengrund und die Anlage I zu diesen Richtlinien wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung 30. Oktober 2001 beschlossen.

Die Förderungsrichtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die von der Gemeindevertretung am 11. März 1998 beschlossenen Förderungsrichtlinien ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schöffengrund, 29. November 2001

Rech
Bürgermeister